

1 Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von Leistungen durch die Energiewendegenossenschaft Zürichsee (nachfolgend als «EWGZ» bezeichnet). Diese AGB gelangen zur Anwendung, soweit für Leistungen, die durch die EWGZ erbracht werden, nicht anderes vertraglich vereinbart wurde. Allfällige AGB der Kundschaft gelten für die Rechtsbeziehungen mit der EWGZ nicht.

2 Selbstbau als Mitglied der Genossenschaft

Wer eine Photovoltaik-Anlage («PVA») mit der EWGZ realisieren will (nachfolgend «Kundschaft» genannt), muss Genossenschaftsmitglied werden. Spätestens mit der Schlussrechnung des Projekts hat die Kundschaft die notwendigen Anteilsscheine gemäss Angebot zu erwerben.

Die EWGZ erstellt die PVA zusammen mit der Kundschaft vorzugsweise im Selbstbau. Dabei erfolgt die Planung, Projektierung, Materialbeschaffung und die Bauleitung durch die EWGZ. Der wesentliche Teil der Montagearbeiten erfolgt durch die Kundschaft im Selbstbau (zusammen mit Familie, Kollegen etc.).

3 Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote der EWGZ sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der EWGZ zustande. Massgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen EWGZ und der Kundschaft ist die schriftliche Auftragsbestätigung der EWGZ einschliesslich dieser AGB. Mündliche Zusagen von EWGZ-Mitarbeitenden oder EWGZ-Netzwerkpartnern sind für die EWGZ rechtlich unverbindlich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschliesslich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung des originalunterschiedenen Dokuments per Post oder Email.

EWGZ erstellt die Offerte auf Basis einer standardisierten Grobanalyse des Gebäudes (Besichtigung vor Ort). Sollte die Leistung von EWGZ erschwert oder verunmöglicht werden aus Gründen, die bei der standardisierten Grobanalyse nicht erkennbar waren (z.B. unübliche Dachkonstruktion oder asbesthaltige Baumaterialien), ist EWGZ berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und der Kundschaft eine neue, revidierte Offerte zuzustellen. Die Kundschaft kann in diesem Fall wählen, ob sie die revidierte Offerte annehmen oder keinen neuen Vertrag eingehen möchte.

4 Lieferung und Leistung

Angaben der EWGZ zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (insbesondere zu Massen, Gebrauchswerten, Performance, Toleranzen, technischen Daten o.a.) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd massgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder solche ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart werden. Sie sind ansonsten keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

5 Planung und Projektleitung

Der für das Projekt von der Kundschaft beauftragte EWG-Netzwerkpartner oder ein fachkompetenter EWGZ-Mitarbeiter ist für die Projektierung, Planung und Auslegung des Projekts verantwortlich (Planung, Koordination, Technisches Anschlussgesuch Energieversorger, Meldung Gemeinde, Dokumentation, Initialisierung zur Beglaubigung, Förderantrag Pronovo, Materialbestellung etc.). Der für das Projekt veranschlagte Arbeitsaufwand wird sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen abgeschätzt. Sollten jedoch Planung, Projektierung und Realisierung der PVA unerwartet einen höheren Aufwand erfordern als offeriert, ist die Kundschaft trotzdem verpflichtet, den effektiv angefallenen Stundenaufwand (Bauleitungs- und/oder Montagestunden) zu vergüten, sofern der Zusatzaufwand umgehend schriftlich bei der Kundschaft angemeldet wurde oder/und die Kostenüberschreitung nicht ausschliesslich von der EWGZ oder ihren Mitarbeitenden bzw. dem EWG-Netzwerkpartner zu verantworten ist.

6 Bauleitung

Die Bauleitung obliegt einzig der EWGZ oder einem bezeichneten Netzwerkpartner der EWGZ. Sämtliche Montagearbeiten in Zusammenhang mit der PVA haben unter Anleitung und nach den Angaben der Bauleitung zu erfolgen. Sofern durch die Kundschaft eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Montagearbeiten durchgeführt werden, ohne dass diese mit der Bauleitung abgesprochen sind, entfällt die Gewährleistung der EWGZ vollumfänglich.

7 Installationsarbeiten Photovoltaik gemäss Artikel 14 NIV

Im Umfang, welche vom Gesetz vorgeschrieben ist, werden die notwendigen Installationsarbeiten und Prüfungen der PVA durch Mitarbeiter der EWGZ oder durch Netzwerkpartner durchgeführt, welche über die notwendigen Zulassungen verfügen.

8 Elektroinstallation, Baugerüst, Blitzschutz

Die EWGZ tritt gegenüber dem von der Kundschaft beauftragten Elektroinstallateur als bevollmächtigte Vertreterin der Kundschaft auf, um die fachgerechte Ausführung und Rechnungsstellung im Zusammenhang mit diesen Elektroinstallationsarbeiten sicherzustellen. Der beauftragte Elektroinstallateur stellt seine Leistungen in der Regel direkt der Kundschaft in Rechnung.

Sofern die EWGZ von der Kundschaft beauftragt ist, ein für die Realisierung der PVA nötiges Baugerüst zu organisieren, tritt die EWGZ gegenüber der beauftragten Gerüstfirma als bevollmächtigte Vertreterin der Kundschaft auf, um die fachgerechte Installation und Rechnungsstellung in Zusammenhang mit dem Baugerüst sicherzustellen. Die beauftragte Baugerüstfirma stellt ihre Leistungen in der Regel der Kundschaft direkt in Rechnung.

Das für die Realisierung der PVA nötige Baugerüst hat sämtliche Sicherheitsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherung Suva zu erfüllen. EWGZ oder die Kundschaft – sofern es Sache der Kundschaft ist, das Baugerüst zu organisieren – haben die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.

Sämtliche aufgrund der PVA nötigen Anpassungen des bestehenden Blitzschutzes obliegen der Kundschaft und die damit verbundenen Kosten gehen vollumfänglich zu deren Lasten.

9 Abnahme

EWGZ zeigt der Kundschaft die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft der vereinbarten Leistungen an. Die Kundschaft prüft zusammen mit der EWGZ die Leistungen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt und von beiden Seiten unterzeichnet. Unterbleibt eine Prüfung durch die Kundschaft, gelten die Leistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen. Wegen unerheblicher Mängel, die z.B. die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich einschränken, darf die Abnahme nicht verweigert werden. EWGZ behebt diese Mängel innerhalb der vereinbarten Frist und zeigt dies der Kundschaft an. Bei erheblichen Mängeln kann die Kundschaft die Abnahme verweigern. EWGZ behebt die festgestellten Mängel und zeigt der Kundschaft danach die Abnahmebereitschaft erneut an.

10 Mitwirkungspflichten der Kundschaft

Die Kundschaft hat der EWGZ rechtzeitig alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Sie zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten der EWGZ erschweren könnten. Die Kundschaft gewährt der EWGZ den notwendigen Zugang zum Grundstück und zu ihren Räumlichkeiten, soweit dies für die Anlieferung von Material und für die Installation ihrer PVA nötig ist.

11 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Vorbehältlich anderslautender Regeln in diesen AGB gelten für die Leistungen und Lieferungen der EWGZ die verbindlich bestätigten Preise. Sofern nichts anderes vereinbart verstehen sich sämtliche Preisangaben in Schweizer Franken. Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- Vorkasse auf Basis der Auftragsbestätigung bzw. der zugehörigen Offerte für sämtliches Material inkl. Marge der EWGZ. Zu bezahlen netto innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung
- Teilrechnungen, falls die PVA in Etappen realisiert wird oder gemäss entsprechenden Abmachungen. Zu bezahlen netto innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung
- Schlussrechnung. Zu bezahlen netto innert 14 Tagen nach Abnahme der PVA durch die Kundschaft

Verhindert eine bauseitige Leistung (z.B. Elektroinstallationsarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten PVA, wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig. EWGZ beginnt mit den Lieferungen und der Montage erst, wenn die Vorkasse durch die Kundschaft geleistet wurde.

Kommt die Kundschaft ihren Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, gerät sie ohne Weiteres in Verzug und schuldet der EWGZ den gesetzlichen Verzugszins. Die EWGZ kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten und/oder allfällige bereits geleistete Vorarbeiten in Rechnung stellen.

Fremdleistungen wie Gerüst, Elektriker oder dergleichen werden in der Regel durch die entsprechenden Unternehmer direkt an die Kundschaft verrechnet. Erfolgt die Rechnungsstellung an die EWGZ und werden diese Leistungen im Rahmen der Schlussrechnung an den Endkunden weiter verrechnet, so erhebt die EWGZ einen Zuschlag von 2 % auf den entsprechenden Rechnungsbetrag.

12 Förderbeiträge und Bewilligungen

Wenn nicht anders vereinbart, ist das Anfordern der Förderbeiträge des Bundes (Pronovo) Teil des Leistungsumfangs der EWGZ. Die Kundschaft liefert dazu die notwendigen Informationen. Das Anfordern weiterer Förderbeiträge (z.B. kantonale oder kommunale Förderbeiträge etc.) liegt in der Verantwortung der Kundschaft. Aufwendungen in diesem Zusammenhang werden der Kundschaft im Rahmen der Schlussrechnung gesondert in Rechnung gestellt. EWGZ übernimmt keine Garantie für die Erteilung von Förderbeiträgen (z.B. Einmalvergütung) und für deren Auszahlung (weder Betrag noch Zeitpunkt der Auszahlung).

EWGZ übernimmt keine Garantie für notwendigen Bewilligungen durch die Behörden oder des zuständigen Verteilnetzbetreibers.

Die von EWGZ gestellten Rechnungen sind für das gelieferte Material sowie den Anteil der bereits geleisteten Planung geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden.

13 Gewährleistung

Die EWGZ verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung der Kundschaft alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach eigener Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der EWGZ. Für das gelieferte Material gilt die jeweilige Garantie des Herstellers. Existiert der Hersteller im Garantiefall nicht mehr, wird diese durch den Zwischenhändler übernommen, falls ein solcher existiert.

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an die Kundschaft oder an den von ihr bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen, es sei denn wegen weiterer Leistungen der EWGZ, insbesondere der Montage oder Installation, ist eine Abnahme erforderlich. Sie gelten als genehmigt, wenn die EWGZ nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für die Kundschaft bei normaler Verwendung der PVA ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich (Post oder Email) zugegangen ist.

Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die EWGZ nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann die Kundschaft vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.

Beruhet ein Mangel auf Verschulden der EWGZ, kann die Kundschaft unter den in diesen AGB bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Bei Mängeln von Bauteilen, die die EWGZ aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, tritt die EWGZ ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten an die Kundschaft ab. Gewährleistungsansprüche gegen die EWGZ bestehen bei derartigen Mängeln nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

Die Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt der sachgemässen Bedienung und ordentlichen Pflege der PVA. Verschleissteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung entfällt, wenn die Kundschaft ohne Zustimmung der EWGZ die PVA ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Darunter fallen insbesondere Manipulationen an der Steuerungssoftware oder sonstige Handlungen, welche nicht der Betriebsanleitung, bzw. der Dokumentation entsprechen. In jedem Fall hat die Kundschaft die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Eine im Einzelfall mit der Kundschaft vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung seitens der EWGZ.

Die EWGZ gewährt zwei Jahre Garantie auf die Montage-Dienstleistungen durch EWGZ-Mitarbeitende und von diesen koordinierte Selbstbauende. Ist die Anlage im Selbstbau realisiert worden, muss eine allfällige Reparatur/Mängelbeseitigung auch wieder im Selbstbau behoben werden. Allgemein werden Kosten für Garantie-Arbeiten von der EWGZ nur übernommen, wenn sie durch die EWGZ auch ausgeführt werden. Die EWGZ bezahlt keine Rechnungen für Arbeiten oder Dienstleistungen, die ohne vorgängige Absprache mit der EWGZ von Drittfirmen ausgeführt wurden.

14 Beschädigungen am Gebäude und der PVA während der Montage

Nutzen und Gefahr gehen im Moment des Versands der Ware bzw. bei der Übergabe an den Spediteur vom Lieferanten an die Kundschaft oder von EWGZ auf die Kundschaft über.

Die Anmeldung der Anlage bei der Gebäudeversicherung (kantonal oder privat) liegt in der Verantwortung der Kundschaft. Je nach den Vorgaben der Versicherung muss diese Anmeldung vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Während dem Bau der Anlage auftretende Elementarschäden sind dann in der Regel bei der Gebäudeversicherung versichert. EWGZ empfiehlt der Kundschaft zusätzlich eine Bauwesenversicherung abzuschliessen, insbesondere dann, wenn noch andere Arbeiten am Dach von Drittfirmen erledigt werden.

Die Kundschaft ist für Abklärungen zum bebaubaren Zustand des Gebäudes (Ziegel, Lattungen, Dachhaut, Abdichtungen) selbst verantwortlich; im Zweifelsfall ist ein Sachverständiger/Experte beizuziehen. Falls beim Bau durch die Bauleitung Mängel an der Dachstruktur entdeckt werden, so werden diese unverzüglich der Bauherrschaft mitgeteilt.

Das von der EWGZ beauftragte Personal ist angewiesen, sämtliche Montagearbeiten mit grosser Sorgfalt auszuführen. Dies gilt sinngemäss auch für die Selbstbauer, welche die Kundschaft für die Montage hinzugezogen hat (Familie, Kollegen etc.). Dennoch können bei der Montage der PVA kleinere Schäden wie z.B. zerbrochene Dachziegel oder Eternitplatten entstehen. Diese müssen vom Bauherrn übernommen werden. Grössere Schäden durch die EWGZ, respektive deren Mitarbeiter sind durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt. Nicht versichert sind Diebstahl, Vandalismus sowie selbstverschuldete Schäden auf der Baustelle (z.B. Modul fallen lassen durch Selbstbauer). Für solche Schäden haftet der Bauherr oder die Haftpflicht-Versicherung der Schaden verursachenden Person.

15 Energieertragsprognosen und -garantie

EWGZ verwendet für Energieertragsprognosen unterschiedliche Simulationsprogramme und Datenbanken mit langjährigen Strahlungsdaten. Die so berechneten Werte (z.B. Energieertrag, Amortisation, Eigenverbrauch, Autarkiegrad etc.) sind theoretische Werte. Soweit EWGZ Prognosen abgibt, übernimmt EWGZ keine Garantie, dass die PVA im Betrieb die prognostizierten Werte erreicht.

16 Restbestände Solarmaterial / Entsorgung Verpackungsmaterial

Das durch die EWGZ bezogene Solarmaterial ist mengenmässig so genau abgezählt, wie es eine genaue Planung und speditive Projektrealisierung erlaubt. Allenfalls überschüssiges Kleinmaterial wird von der EWGZ nach dem Bau der PVA zurückgenommen, aber nicht rückvergütet. Sofern nicht anders vereinbart, muss Verpackungs- und Liefermaterial wie Paletten, Kartons etc. von der Kundschaft selbst auf eigene Kosten entsorgt werden.

17 Informationspflichten

EWGZ und die Kundschaft verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere örtliche oder bauliche Voraussetzungen sowie auf spezielle gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Leistungen und Lieferungen von EWGZ von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des Vertrages in Frage stellen oder zu unzweckmässigen oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

18 Datenschutz und fotografische Dokumentation

EWGZ erhebt, speichert und verarbeitet Kundendaten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigt werden. EWGZ ist berechtigt, wo nötig Dritte beizuziehen und diesen Dritten die notwendigen Daten zugänglich zu machen. EWGZ sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich. EWGZ kann Arbeiten bei der Kundschaft fotografisch festhalten und diese Bilder als Werbemittel verwenden. Für die Nutzung in der Werbung holt EWGZ das ausdrückliche Einverständnis der Kundschaft ein.

19 Haftung

EWGZ und Ihre Netzwerkpartner sind bei einer Versicherung für betriebliche und planerische Haftungsfälle versichert. EWGZ und Ihre Netzwerkpartner haften nur für grobfahrlässig verursachte Schäden. Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, nicht gewährte Steuerabzüge, entgangene Einspeisevergütung etc.).

20 Unfallversicherung

Das von der EWGZ beauftragte Montagepersonal ist bei der Schweizerischen Unfallversicherung SUVA gegen Betriebsunfall versichert. Bei Selbstbauarbeiten bewegt sich die Unfalldeckung in einem undefinierten Bereich. Die EWGZ versichert deshalb die Selbstbauer gegen Unfall. Eine entsprechende Position ist auf dem Angebot und der Schlussrechnung aufgeführt. Die Kundschaft liefert die dafür notwendigen Daten.

21 Betreten des Daches nach Fertigstellung

Gemäss geltendem Recht muss eine technische Anlage auf oder an Gebäuden, die mindestens jährlich gewartet werden muss, über eine feste Absturzsicherung verfügen. Da durch die EWGZ realisierte PVA's in der Regel nicht jährlich gewartet werden müssen, ist nach geltendem Recht eine feste Absturzsicherung freiwillig. Wenn eine jährliche Wartung notwendig ist, empfiehlt die EWGZ eine passende Absturzsicherung. Von einem Betreten des eigenen Daches ohne Gerüst und ohne Sicherungsmassnahmen rät EWGZ ab.

22 Anwendbares Recht, Mediation und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen der EWGZ und der Kundschaft untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor der Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Mediation gemäss den Empfehlungen der Zürcher Zivilgerichte durchzuführen. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird der Sitz der EWGZ als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

23 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB, der Offerte oder eines Anhangs nicht vollstreckbar oder ungültig sein, fällt sie nur im Ausmasse ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.